

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR-MED Nr. H 007502 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiete
7. Bemerkungen ☐ Cumulation applied with (Name des Landes/der Länder) ☐ No cumulation applied. (Zutreffendes Feld ankreuzen.)		8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung 	
9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾ CRN Stempel vom Zollbehörde: Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum) (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:

**Zentralstelle Verifizierung und Ursprung
Zollamt Eisenstadt / Flughafen Wien
Zollstelle Schachendorf
A-7472 Schachendorf 147**

Telefon: +43 3364 2690
Telefax: +43 3364 2693

E-Mail: ZV-Ursprung@bmf.gv.at

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung 1)

- ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde, von dem auf ihr angegebenen „Ermächtigten Ausführer“ ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.
- ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).

(Ort und Datum)

Stempel

(Unterschrift)

1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

Anmerkungen

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Radierungen noch Überschreibungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrthümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen; jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)		EUR-MED Nr. H 007502 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)		2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)		4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet , als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiete
7. Bemerkungen ☐ Cumulation applied with (Name des Landes/der Länder) ☐ No cumulation applied. (Zutreffendes Feld ankreuzen.)			
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
Anmerkungen Im Warenverkehr nach den Zollvorschriften des EÜ ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Urkunde für die Anwendung der Zollbestimmungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für Ursprungswaren im Sinne der jeweiligen Zollvorschriften ausgestellt werden. Für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine andere Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung wird gegen ein Protokoll über die Prüfung der Ursprungsbedingungen ausgestellt. Sie ist für die Warenverkehrsbescheinigung nach dem EÜ zu verwenden. Sie ist in der Bescheinigung zu vermerken. Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden. Die Bescheinigung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen. Verwenden Sie möglichst druckfertige Wortlaut wie in der Bescheinigung. Die Nummer der Bescheinigung im Feld 1 und 2 sind für den Warenposten allgemein gültig. Nur bei Warenposten, die nach den Zollvorschriften des Bestimmungslandes als formeller Nachweis eine wichtige Urkunde für die Anwendung der Zollbestimmungen im Bestimmungsland sind, kann auch in einem anderen Feld eine Nummer angegeben werden.			
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (Ausfuhranmeldung): ²⁾		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.	
CRN vom Zollbehörde: Ausstellender Staat: Österreich (Ort und Datum) (Unterschrift)		(Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.
²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

☐ Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden ¹⁾.

☐ Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor ²⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR-MED Nr. H 007502 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiete	
7. Bemerkungen ☐ Cumulation applied with (Name des Landes/der Länder) ☐ No cumulation applied. (Zutreffendes Feld ankreuzen.)			
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾; Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
Anmerkungen Im Warenverkehr nach den Zolltarifmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Urkunde für die Anwendung der Zollbestimmungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungszeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zolltarifmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zolltarifmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückführung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu befolgen, damit die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung gültig bleibt. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig: — Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig: — Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen. Fälschungen und Überzeichnungen sind unzulässig. — Erweitert sich eine Änderung als notwendig, so ist die ursprüngliche Fälschung zu streichen und die richtige Eintragung einzutragen. Solche Änderungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden. — Jeder Warenchein muss mit einer laufenden Nummer versehen werden. — Die Bescheinigung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen; verwenden Sie funktionsfähige Schreibgeräte wie in der Bescheinigung angegeben. Die Bescheinigung ist im Feld 10 anzugeben. Angaben sollten möglichst in der Sprache des Bestimmungslandes erfolgen. Warenposten ist ein wirtschaftlicher Schlüsselsatz zu ziehen, der nicht ausgefüllt werden kann. Die Warenposten sind in der Bescheinigung anzugeben (auch wenn die Warenposten in einem anderen Staat ausgestellt wurden). Der Antrag kann auch in einer anderen Sprache ausgestellt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Warenverkehrsbescheinigung in der Warenverkehrsbescheinigung Staaten nicht sich ziehen können.			
Kopie für den Ausführer			
12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.			
..... (Ort und Datum) (Unterschrift)			

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

Erklärung des Ausführers

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren

ERKLÄRT, dass die Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

☐ Die Ware wurde im Rahmen einer aktiven Veredelung hergestellt; die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung wird dem für dieses Verfahren zuständigen Zollamt (Überwachungsstelle) angezeigt werden ¹⁾).

☐ Die Ware stammt aus dem freien Verkehr.

LEGT folgende Nachweise vor ²⁾:

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Anmerkungen

Im Warenverkehr nach den Zollpräferenzmaßnahmen der EG ist die Warenverkehrsbescheinigung als formeller Nachweis eine wichtige Unterlage für die Anwendung der Zollbegünstigungen im Bestimmungsland. Sie kann nur für „Ursprungserzeugnisse“ im Sinne der jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen ausgestellt werden; für einige Zollpräferenzmaßnahmen darf zusätzlich keine Zollrückvergütung in Anspruch genommen werden. Diese Vorschriften sind genau zu prüfen, bevor ein Antrag auf Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung gestellt wird.

Füllen Sie die Warenverkehrsbescheinigung vollständig, genau und lesbar aus. Beachten Sie folgende Vorschriften sorgfältig:

- Wird das Formular handschriftlich ausgefüllt, hat dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckbuchstaben zu erfolgen.
- Radierungen und Überschreibungen sind unzulässig.
- Erweist sich eine Änderung als notwendig, so ist die irrtümliche Eintragung zu streichen und die richtige Eintragung hinzuzufügen. Solche Berichtigungen müssen — sofern es sich nicht um einen „ermächtigten Ausführer“ handelt — stets vom Zollamt, das die Bescheinigung erteilt, bestätigt werden.
- Jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen werden.
- Die Beschreibung der Waren soll so genau wie möglich erfolgen, verwenden Sie tunlichst denselben Wortlaut wie in der Rechnung; es wird empfohlen, die Nummer der Rechnung im Feld 10 anzuführen. Angaben allgemeiner Natur können im Einfuhrland zu Schwierigkeiten führen.
- Die Warenposten sind ohne Zwischenraum einzutragen.
- Unmittelbar nach dem letzten eingetragenen Warenposten ist ein waagrechter Schlussstrich zu ziehen; der nicht ausgefüllte Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.
- Im Feld 9 ist nur die Menge der von der Warenverkehrsbescheinigung erfassten Ursprungserzeugnisse anzugeben (nach Tunlichkeit das Rohgewicht).

Die Warenverkehrsbescheinigung (nicht jedoch der Antrag) kann auch in einer anderen Sprache als Deutsch ausgefüllt werden, wenn diese im Bestimmungsland zugelassen ist.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass unrichtige oder falsche Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung Strafen nach sich ziehen können.

¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

²⁾ Zum Beispiel: Produktionsaufzeichnungen, Rechnungen, Einfuhrpapiere, Lieferantenerklärungen oder in anderen Vertragsparteien ausgestellte Ursprungsnachweise.